

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 31. Oktober 2006

**zur Änderung des Gesetzes
über die Freiburger Kantonalbank**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 26. September 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie jährlich eine Abgeltung, welche den Risiken und den Ergebnissen der Bank Rechnung trägt. Der Betrag dieser Abgeltung wird auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion und in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Staatsrat und dem Verwaltungsrat der Bank festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staatsrat.

Art. 6 Gewinn- und Kapitalsteuer

Die Bank muss nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Gewinn und dem Kapital entrichten.

Art. 15 Bankorgane

Die Organe der Bank sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Generaldirektion;
- c) die externe Revisionsstelle.

Art. 16 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 18 Entschädigung

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Entschädigung sowie Sitzungsgelder, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat, drei vom Staatsrat und ein Mitglied vom Verwaltungsrat selber ernannt.

² Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

³ Ein Mitglied des Staatsrats kann nicht den Verwaltungsratsvorsitz übernehmen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsperiode von höchstens vier Jahren ernannt, die normalerweise am 1. Juni eines Jahres beginnt. Sie sind wieder wählbar, aber die Gesamtdauer ihres Mandats ist in jedem Fall auf zwölf Jahre begrenzt. Davon ausgenommen ist der Verwaltungsratspräsident, der die laufende Amtsperiode beenden kann.

Art. 21 Abs. 2

² Er [*der Präsident des Verwaltungsrats*] hat regelmässig Kontakt mit dem Präsidenten der Generaldirektion und gibt zu allen wichtigen Geschäften seine Meinung ab. Sie informieren beide in regelmässigen Abständen die für die Beziehungen mit der Bank zuständige Direktion¹⁾.

¹⁾ Heute: Finanzdirektion.

Art. 22 Abs. 1, 1. Satz, und Abs. 2

¹ Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es die Umstände erfordern, in der Regel einmal pro Monat, jedoch mindestens achtmal pro Jahr. (...).

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 23 Beratende Stimme

Der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei.

Art. 25 Abs. 3 Bst. b, 1. Satz, j, n und q (neu)

[³ Er [der Verwaltungsrat] hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- b) er ernennt den Präsidenten der Generaldirektion, die Direktoren, die Regionaldirektoren, die stellvertretenden Direktoren, den Leiter der internen Revision, die Revisoren und die Vizedirektoren. Er legt ihr Anfangsgehalt fest und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung (...);
- j) er entscheidet über Kauf und Verkauf von Bankliegenschaften und über die Unterhalts- und Renovationsarbeiten von Liegenschaften, wenn die Kosten über dem im Geschäftsreglement festgesetzten Betrag liegen;
- n) er nimmt regelmässig Einsicht in die Kreditgewährung der Generaldirektion, in die Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der internen Revision sowie in die vierteljährlichen Berichte des Präsidenten der Generaldirektion über die Finanzlage;
- q) er legt im Rahmen der Lohnpolitik die Gehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion sowie des Leiters der internen Revision fest. Er kann die Überprüfung dieser Aufgabe einem Ausschuss nach Artikel 26 Abs. 2 übertragen.

Art. 26 Kompetenzdelegation

¹ Ein Teil der Befugnisse des Verwaltungsrates kann über das Geschäftsreglement der Generaldirektion, dem Präsidenten der Generaldirektion oder den Direktoren übertragen werden.

² Der Verwaltungsrat kann auch Sonderausschüsse bilden.

Abschnitt B (Art. 27–31)

Aufgehoben

Art. 32 Zusammensetzung

Der Generaldirektion gehören der Präsident und die Mitglieder der Generaldirektion an.

Art. 33 Abs. 1 und 2 Bst. b, d, e, f (neu) und g (neu)

¹ Die Generaldirektion besorgt die laufenden Geschäfte der Bank nach diesem Gesetz, den Reglementen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.

[² Die Generaldirektion hat folgende Befugnisse:]

- b) sie gibt ihre Stellungnahme ab zu den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen;
- d) sie setzt die Zinssätze fest;
- e) sie setzt im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Lohnpolitik die Besoldung für die stellvertretenden Direktoren, die Vizedirektoren, die Regionaldirektoren, die Niederlassungsdirektoren 2, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und die Mitarbeiter der Bank fest;
- f) sie ernennt die Niederlassungsdirektoren 2 und die Handlungsbevollmächtigten und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung;
- g) sie entscheidet bei Zwangsverwertungen über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die zugunsten der Bank belastet sind.

Art. 34 Befugnisse

Die Befugnisse der Generaldirektion sowie des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion werden im Geschäftsreglement näher geregelt.

Art. 37 Präsident der Generaldirektion

Der Präsident der Generaldirektion wird vom Verwaltungsrat ernannt, der auch seine Absetzung beschliessen kann.

Art. 38 Aufsicht

¹ Der Präsident der Generaldirektion steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

² Diese Aufsicht wird insbesondere vom Präsidenten des Verwaltungsrates ausgeübt.

Art. 39 Besondere Befugnisse

Der Präsident der Generaldirektion hat die Aufsicht über das gesamte Personal der Bank inne.

Überschrift des Abschnitts D

D. Externe Revisionsstelle

Überschrift des Abschnitts E

E. Interne Revision

Art. 42 Abs. 1, 1. Satz, und Abs. 3

¹ Die interne Revision ist für die Revision der Bank zuständig. (...).

³ Sie hält ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten zuhanden des Verwaltungsrats und der Generaldirektion fest.

Art. 43

Die Zuständigkeiten der übrigen Funktionen, nämlich der stellvertretenden Direktoren, der Vizedirektoren, der Regionaldirektoren, der Niederlassungsdirektoren ², der Prokuristen, der Handlungsbevollmächtigten und der Mitarbeiter werden in einem besonderen Reglement oder in Weisungen der Generaldirektion festgelegt.

Art. 47 Abs. 2 (neu)

² Das Dotationskapital wird verzinst, wobei den Ergebnissen der Bank Rechnung zu tragen ist. Der entsprechende Zinssatz wird jedes Jahr auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion und in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Staatsrat und dem Verwaltungsrat der Bank festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staatsrat.

Art. 48 Übergangsbestimmung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt sind, bleiben im Amt bis zum Ende der Amtsperiode, für die sie gewählt wurden.

Art. 2

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Freiburger Kantonalbank entrichtet die Liegenschaftsteuer nach Artikel 13; dies gilt auch für die Bankliegenschaften.

Art. 3

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN